

Verkündet am
14. Juni 1963

2207 046

Hirth, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hans W [REDACTED] in L [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Sekretärin Marie W [REDACTED] in L [REDACTED],
L [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Dr. Piepenbrock, Dr. Freitag, Dr. Mattern und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 28. August 1962 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Ihr Vater war Eigentümer des im Grundbuch von L [REDACTED] Band [REDACTED] Blatt 897 eingetragenen Grundbesitzes, der nach seinem Tode am 14. April 1945 auf die Mutter der Parteien als befreite Vorerbin übergang. Die Mutter ist am 28. Oktober 1958 verstorben. Die Parteien sind mit weiteren Geschwistern Nacherben ihres Vaters.

In dem zu dem Grundbesitz gehörenden Haus wohnten die Klägerin und die Mutter sowie seit der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1947 auch der Beklagte. Dieser ist seitdem keiner Berufsarbeit nachgegangen. Er lebt mit seiner Mutter von den Einkünften des Grundbesitzes.

Auf Grund einer Bewilligung der Mutter vom 2. Juli 1956 wurde am 7. August 1956 auf dem Grundbesitz für den Beklagten eine Grundschuld in Höhe von 15 000 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Januar 1955 eingetragen. Der Grundschuldbrief ist bei Rechtsanwalt B [REDACTED] in L [REDACTED] hinterlegt.

Die Klägerin hat vorgetragen: Die Mutter sei bei der Bewilligung der Grundschuld geschäftsunfähig gewesen. Die Grundschuld sei auch deshalb unwirksam, weil sie eine unentgeltliche Verfügung der Vorerbin gewesen sei. Um Weihnachten 1956 habe der Beklagte zudem den Miterben die Löschung der Grundschuld versprochen.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Bewilligung der Löschung der Grundschuld und der Aushändigung des Briefes an die Erbengemeinschaft zu verurteilen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er hat den Vortrag der Klägerin bestritten und insbesondere geltend gemacht, die Bestellung der Grundschild sei die Gegenleistungen von Forderungen gegen die Mutter gewesen, die aus mehrfachen Gründen entstanden seien.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten entsprechend dem geänderten Antrag der Klägerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte in die Aushändigung des Grundschildbriefes an das Grundbuchamt beim Amtsgericht in Lüchow einzuwilligen hat.

Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält die Klägerin nach § 2039 BGB für befugt, die Klageansprüche allein geltend zu machen. Dies ist frei von Rechtsirrtum (vgl. RG HRR 1930 Nr. 1220; Palandt BGB 22. Aufl. § 2039 Anm. 2) und wird von der Revision auch nicht angegriffen.

2. In der Sache selbst läßt es das Berufungsgericht dahin gestellt, ob der Beklagte die Bewilligung der Löschung der Grundschild versprochen hat und ob die beantragte weitere Beweisaufnahme die Geschäftsunfähigkeit der Mutter der Partei bei der Bewilligung der Grundschild ergeben könnte. Es ist der Auffassung, daß die Grundschild deshalb unwirksam sei, weil sie eine unentgeltliche Verfügung der Mutter als Vorerbin im Sinne des § 2113 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BGB dargestellt habe.

Das Berufungsgericht geht dabei mit Recht davon aus, daß eine teilweise unentgeltliche Verfügung einer voll unentgelt-



lichen gleichzusetzen sei ~~-----~~ (BGHZ 7, 274, 279) und deshalb die Grundschild schon dann unwirksam sei, wenn sie nicht in vollem Umfang durch Forderungen des Beklagten gegen seine Mutter gedeckt gewesen sei. Dies nimmt das Berufungsgericht mit folgender Begründung an:

a) Der Beklagte habe zunächst keine Ansprüche aus der Verwaltung des Grundbesitzes gehabt. Nach dem hierüber abgeschlossenen Vertrag vom 15. Dezember 1947 hätten dem Beklagten als Entschädigung Wohnung, Verpflegung, Bekleidung, die Mittel für eine normale, standesgemäße, den Verhältnissen entsprechende Lebensführung und außerdem monatlich 60 DM in bar zugestanden. Diese Vergütung habe den Wert der Verwaltungsleistungen des Beklagten, die nicht entfernt seine volle Arbeitskraft erfordert hätten, überstiegen.

b) Was den Miet- und Pachtvertrag vom 10. Oktober 1950 an betreffe, der am 1. Oktober 1955, als die Mutter bereits 85 Jahre alt gewesen sei, auf 20 Jahre verlängert worden sei, so bestünden Bedenken gegen die Annahme, daß der Vertrag ernstlich gewollt gewesen sei. Der Beklagte sei nämlich unstreitig nie nach diesem Vertrag verfahren. Abgesehen davon sei nicht ersichtlich, welche Geldansprüche der Beklagte aus diesem Vertrag gegen seine Mutter hätte haben sollen.

c) Der Beklagte habe weiter Ansprüche aus der Pflege seiner Mutter hergeleitet. Er habe jedoch nicht hinreichend dargelegt, worin eine solche Pflege bestanden habe. Sein Vortrag in dieser Richtung sei völlig unbestimmt. Er habe auch nicht vorgetragen, welche Vergütung nach seiner Meinung ihm deswegen zustehen könnte.

d) Während der Abwesenheit des Beklagten seien von seinem Sparkonto insgesamt 4 971,51 RM abgehoben worden. Davon seien aber dem Konto insgesamt 3 500 RM wieder gutgeschrieben worden. Möglicherweise sei auch der Restbetrag von 1 471,51 RM wieder gutgeschrieben worden. Dies

könne aber offen bleiben, da sich allenfalls eine Forderung des Beklagten in dieser Höhe nebst Zinsen ergebe, die im Verhältnis 10 : 1 auf 147,15 DM umgestellt worden sei.

e) Es sei möglich, daß der Vater der Parteien dem Beklagten am 1. Januar 1932 den Betrag von 1771,32 RM geschuldet habe. Diese Verbindlichkeit sei, wenn sie noch bestanden habe, auf die Mutter als Vorerbin übergegangen. Die hieraus für den Beklagten sich ergebende Forderung sei aber ebenfalls im Verhältnis 10 : 1 und damit auf nur 177,13 DM umgestellt.

f) Es möge sein, daß die Mutter der Parteien die Kriegsbesoldung des Beklagten zu ihrem Lebensunterhalt verbraucht habe. Der Beklagte habe jedoch nicht hinreichend dargelegt, wie sich der von ihm genannte Betrag von 4 000 RM errechne. Selbst wenn man aber diesen Betrag zugrunde lege, so sei er nach der Währungsreform nur in Höhe von 400 DM bestehen geblieben.

g) Der Beklagte habe sich weiter darauf berufen, er habe vor dem Krieg in das Nachlaßgrundstück zwei Garagen und zwei Lagerräume einbauen lassen. Er habe jedoch Ansprüche hieraus nicht hinreichend dargelegt. Nach seiner eigenen Erklärung habe er dafür keine 3 000 RM aufgewendet. Wieviel es gewesen seien, habe er nicht gesagt. Selbst wenn man aber annehme, daß bis zu 3 000 RM aufgewendet worden seien und daß dieser Betrag im Verhältnis 1 : 1 umgestellt sei, könne der Beklagte keinen Erfolg haben.

h) Der Beklagte habe schließlich geltend gemacht, die Mutter habe ein ihm gehöriges Warenlager für ihren Lebens-

unterhalt verwendet, das im Jahre 1939 einen Wert von 3000 RM gehabt habe. Dieser Ersatzanspruch sei jedoch nicht hinreichend substantiiert. Der Beklagte habe nicht einmal angegeben, welchen Umfang das Warenlager gehabt habe.

i) Hinreichend begründet erschienen nach allem nur Ansprüche in Höhe von 147,15 DM (d) und 177,13 DM (e) = 324,28 DM. Höchstens (wenn nämlich in den Fällen d, e und f eine Umstellung 1 : 1 angenommen und auch der Fall g berücksichtigt wird) hätten dem Beklagten zur Zeit der Grundbuchbestellung Ansprüche in Höhe von 1 471,50 DM (d) + 1 771,32 DM (e) + 4 000 DM (f) + 3 000 DM (g) = 10 242,82 DM zugestanden. Daß ein Verzicht des Beklagten auf Ansprüche in dieser Höhe kein gleichwertiges Entgelt dafür habe sein können, daß ihm eine Grundschild in Höhe von 15 000 DM nebst 10 % Zinsen bestellt worden sei, hätte auch die Mutter der Parteien bei Berücksichtigung ihrer Pflicht, den Nachlaß an die Nacherben herauszugeben, erkennen müssen.

k) Soweit der Beklagte geltend machen wolle, die Bestellung der Grundschild sei, auch wenn sie unentgeltlich gewesen sei, deswegen wirksam, weil die Mutter dadurch einer sittlichen Pflicht habe entsprechen wollen, könne er ebenfalls keinen Erfolg haben. Selbst wenn die Eltern der Parteien den Geschwistern zu Lebzeiten schon erhebliche Zuwendungen gemacht hätten, habe für die Mutter der Parteien keine sittliche Pflicht zugunsten des Beklagten bestanden, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden eine Ausgleichung vorzunehmen.

3. Die Revision greift diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht an.

a) Sie knüpft zunächst an die Auffassung des Berufungsgerichts an, es habe für die Mutter der Parteien keine sittliche Pflicht zur Bestellung der Grundschild bestanden, und meint, das Berufungsgericht habe hierbei übersehen, daß der Beklagte die sittliche Pflicht der Mutter nicht nur auf die erheblichen Zuwendungen an die anderen Kinder gestützt habe; der Beklagte habe vielmehr vorgetragen, die Grundschild habe in erster Linie eine Entschädigung für Dienste dargestellt, die er der Mutter geleistet habe, und für dasjenige, was ihm entgangen sei, weil er sich seiner Mutter vollkommen gewidmet habe; er habe die Bestellung der Grundschild weiter auf die Geld- und Sachleistungen gestützt und nur hilfsweise auch auf die Leistungen an die anderen Miterben abgestellt. Die Rüge ist unbegründet. Wie sich aus dem Zusammenhang der in Frage stehenden Ausführungen des Berufungsgerichts ergibt, hat dieses das gesamte Vorbringen des Beklagten nicht als ausreichend dafür angesehen, die Bestellung der Grundschild durch eine sittliche Pflicht der Mutter zu rechtfertigen, und es nur als notwendig erachtet, auf die behaupteten Zuwendungen an die Geschwister besonders einzugehen.

b) Soweit die Revision meint, das Berufungsgericht nehme in dem vorliegenden Rechtsstreit einen anderen Rechtsstandpunkt ein, als in dem Parallelprozeß der Parteien (V ZR 145/ weil es dort auf eine subjektive Betrachtungsweise abstelle, hier aber von einer objektiven Beurteilung ausgehe, übersieht sie, daß es in den beiden Prozessen um verschiedene Dinge geht. Hier handelt es sich um die Anwendung des § 2113 Abs. Satz 1 EGB, also um die Frage, ob eine Verfügung des Vorerben nämlich die Bestellung einer Grundschild, unentgeltlich war. Hierbei ist aber, wie das Berufungsgericht mit Recht ausführ

zunächst festzustellen, ob der Vorerbe objektiv ohne gleichwertige Gegenleistung etwas aus der Erbmasse weggab (BGHZ 7, 274, 278). In dem Parallelprozeß ging es dagegen darum, ob die Übertragung der vier Grundpfandrechte von der Mutter auf die Klägerin, die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts unentgeltlich im Sinne des § 2113 Abs. 2 Satz 1 BGB war und deshalb nach dieser Vorschrift unwirksam gewesen wäre, von dieser Unwirksamkeit nach § 2113 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgenommen war, weil die Mutter durch die Übertragung einer sittlichen Pflicht entsprach. Hierbei konnte das Berufungsgericht aber ohne Rechtsirrtum von einer genauen wertmäßigen Feststellung dessen, wofür die Klägerin die Zuwendung durch ihre Mutter erhielt, absehen und darauf abstellen, ob die Mutter bei vernünftiger Betrachtung glauben durfte, daß die Übertragung der Grundpfandrechte eine entsprechende Äquivalent für die eine sittliche Pflicht begründende Tätigkeit der Klägerin gewesen sei.

c) Die Revision wendet sich sodann gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Verwaltertätigkeit des Beklagten sei durch die ihm in dem Grundstücksverwaltungsvertrag vom Jahre 1947 gewährten Leistungen mehr als abgegolten. Sie meint zunächst, das Berufungsgericht habe hierbei übersehen, daß die Mutter der Parteien im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags schon fast 78 Jahre alt gewesen sei. Damit soll offensichtlich gesagt sein, die Mutter habe sich bei diesem Alter nicht mehr an der Verwaltung beteiligen können. Insoweit ist aber der Revision entgegenzuhalten, daß das Berufungsgericht, wie sich aus dem Zusammenhang seiner Urteilsgründe ergibt, davon ausgeht, daß der Beklagte die Verwaltung allein geführt hat.

Die Revision versucht weiter darzutun, daß die Verwaltungstätigkeit erheblich umfangreicher als vom Berufungsgericht angenommen gewesen sei. Sie stellt dabei insbesondere darauf ab, daß in den Jahren 1948 bis 1956 viel mehr Mieter in dem Haus gewohnt hätten als heute, daß der Beklagte deshalb dauernd mit dem Wohnungsamt zu tun gehabt habe und daß er eine Unmenge von Streitigkeiten habe schlichten und Prozesse habe führen müssen. Diese Gesichtspunkte sind jedoch vom Berufungsgericht ausdrücklich mitberücksichtigt worden (BU S. 15/16).

Die Revision verweist schließlich in diesem Zusammenhang auf folgende Ausführungen des Berufungsgerichts: "Ob der Vortrag des Beklagten, er habe auf Grund des Verwaltungsvertrags noch 7 200 DM zu erhalten, hinreichend substantiiert ist, kann dahingestellt bleiben. Eine genaue Berechnung hat der Beklagte nicht gegeben.". Die Revision meint, das Berufungsgericht lasse also im ersten Satz dahingestellt, ob der Vortrag des Beklagten hinsichtlich des Betrags von 7 200 DM hinreichend substantiiert sei, während es im zweiten Satz sage, eine genaue Berechnung des Betrags habe der Beklagte nicht gegeben; der erste Satz stehe also im Gegensatz zum zweiten Satz; jedenfalls sei für die Revisionsinstanz davon auszugehen, daß der Vortrag des Beklagten, er habe noch 7 200 DM zu erhalten, hinreichend substantiiert sei; wenn das Berufungsgericht im zweiten Satz eine gegenteilige Begründung gebe, so verstoße es gegen die Denkgesetze. Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Bei den in Frage stehenden Ausführungen des Berufungsgerichts handelt es sich nämlich, wie sich aus dem Zusammenhang seiner Urteilsgründe ergibt, lediglich um eine Hilfsbegründung. Denn kurz zuvor wird ausgeführt, daß die Verwaltungstätigkeit des Beklagten, die ihm in dem Grundstücksverwaltungsvertrag zugesagte

Vergütung nicht gerechtfertigt habe und daß auch die von dem Beklagten behaupteten weiteren Tätigkeiten keine über den ihm unstreitig gewährten Lebensunterhalt hinausgehende Vergütung begründet hätten. Die in Frage stehenden Ausführungen sind somit dahin zu verstehen, daß bei dieser Sachlage dahingestellt bleiben könne, ob der Vortrag des Beklagten hinsichtlich der 7 200 DM hinreichend substantiiert sei, und daß diese mangelnde Substantiierung sich daraus ergeben könnte, daß der Beklagte eine genaue Berechnung dieses Betrags nicht gegeben habe.

d) Soweit die Revision meint, die von dem Berufungsgericht festgestellte Forderung des Beklagten aus den Abhebungen von seinem Sparkonto (2 d) und dessen Forderung gegen seinen Vater (2 e) seien im Verhältnis 1 : 1 umgestellt, dem Beklagten habe aus dem Verbrauch seiner Kriegsbesoldung (2 f) eine weitere Forderung von 4 000 RM zugestanden, die ebenfalls im Verhältnis 1 : 1 und damit auf 4 000 DM umgestellt worden sei und der Beklagte habe hinsichtlich der Garagen und Lagerräume (2 g) unter Beweis gestellt, daß er diese auf seine Kosten habe erbauen lassen und sie heute noch einen Wert von 3 000 bis 4 000 DM hätten, sind ihre Angriffe gegenstandslos, weil das Berufungsgericht in einer Hilfsbegründung hinsichtlich der Kriegsbesoldung und der Garagen und Lagerräume Forderungen in Höhe von 4 000 RM und 3 000 RM und in allen Fällen eine Umstellung 1 : 1 zugunsten des Beklagten unterstellt hat (BU S. 24).

e) Die Revision meint schließlich unter nochmaligem Hinweis auf den Parallelprozeß, es sei nicht verständlich, daß das Berufungsgericht in diesem eine sittliche Pflicht der Mutter gegenüber der Klägerin bejaht, hier aber eine solche gegenüber dem Beklagten verneint habe. Auch insoweit verkennt die Revision den wesentlichen Unterschied zwischen

beiden Prozessen. Hier ist dem Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts in dem Grundstücksverwaltungsvertrag vom Jahre 1947 eine Vergütung zugesagt worden, die über seine Tätigkeit für die Mutter hinausging. In dem Parallelprozeß dagegen hat die Klägerin nach den Feststellungen des Berufungsgerichts für ihre Tätigkeit für die Mutter (abgesehen von ihrer zusätzlichen testamentarischen Bedenkung, deren Nichtberücksichtigung jedoch zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache geführt hat) nichts erhalten.

4. Da die Ausführungen des Berufungsgerichts auch im übrigen keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten enthalten, war dessen Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Freitag

Mattern

Offterdinger